

RS Vwgh 1990/7/6 88/17/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.1990

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

95/03 Vermessungsrecht

Norm

BauO NÖ 1976 §10;

BauO NÖ 1976 §14 Abs1;

BauRallg;

VermG 1968 §12;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 12 VermG findet auf die Einbeziehung von Teilen eines Grundstückes in ein Nachbargrundstück keine Anwendung. Die Voraussetzungen der Beurkundung sind in § 12 VermG taxativ aufgezählt. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, ua der Bauordnungen, ist für die Ausstellung der Beurkundung nicht maßgebend. Die Vorgangsweise nach § 12 VermG läßt sich aus diesen Gründen nicht dem Begriff der Grundabteilung als ein weiterer Sonderfall dieses dem Baurecht zugehörigen Rechtsinstitutes zuordnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988170241.X05

Im RIS seit

29.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>